

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat *Obere Au Zizers* zur Förderung eines Auenwaldes unter Berücksichti- gung der Amphibienlaichplätze

zwischen

**der Politischen Gemeinde *Zizers*
als Eigentümerin des Waldes**

Parzellen Nr. 62, 67 auf dem Gemeindegebiet Zizers

und

**der Bürgergemeinde *Zizers*
als im Nutzungsvermögen des Waldes Berechtigte**
Parzellen Nr. 62, 67 auf dem Gemeindegebiet Zizers

und

**dem Kanton Graubünden,
vertreten durch
das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement**

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Obere Au ist die Förderung eines Auenwaldes unter Berücksichtigung der Amphibienlaichgebiete. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für das Erreichen und den Erhalt von Weichholz- und Hartholzauenwälder geschaffen. Zusätzlich sollen bestehende und geplante Amphibienlaichgebiete strukturreich umrandet werden. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer entsprechend ausgerichteten Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom 13. November 2018 dargelegt.

2. Gegenstand

Das Sonderwaldreservat wird als *Obere Au* bezeichnet und umfasst das Waldgebiet nördlich der Tennishalle von Zizers. Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:5'000 dargestellt. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Fläche des Sonderwaldreservates umfasst 18.46 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Zizers. Davon sind 2.68 ha als Altholzinsel ausgeschieden und werden in einem separaten Vertrag geregelt.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Zielsetzungen gemäss Ziff. 1 dieses Vertrags konsequent zu berücksichtigen. Diese beinhalten insbesondere:

- Stufige Übergänge vom Wald zu den Amphibienlaichgebieten beizubehalten und genügend Besonnung der Amphibienlaichgewässer sicherstellen
- Auf den tiefer gelegenen Standorten: Erhalten und Fördern einer Weichholzaue mit Arten wie Schwarzpappel, Silberweide und Weisslerle
- Auf den leicht höher gelegenen Standorten: Erhalten und Fördern einer Hartholzaue mit insbesondere Esche, Bergulme, Kirsche, Bergahorn und Aspe sowie an trockeneren Stellen mit Föhren.
- Entfernen von standortfremden, oft ehemals gepflanzten Baumarten wie Fichte, Lärche und Hybridpappeln (*Populus x canadensis*). Letztere sollen wo möglich durch Ringeln oder zumindest hohes Abstocken einen Beitrag zum alt- und totholzreichen Lebensraum Auenwald beitragen.
- Einrichten einer kleinen Fläche (1.46 ha), die nach den Prinzipien der ehemaligen Bewirtschaftungsform Mittelwald betrieben wird. Darin lässt man einzelne Bäume (z.B. Stieleiche) sehr alt werden, sodass sie die Oberschicht bilden. Die Unterschicht (z.B. Weide, Erle) wird in regelmässigen Zeitabständen 'portionenweise' auf den Stock gesetzt.
- Die Multifunktionalität des Gebietes soll erhalten werden. Das Gebiet eignet sich sehr gut für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Naturschutz.

Um die Ziele des Sonderwaldes zu erreichen, führt die Waldeigentümerin mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton die geeigneten Massnahmen gemäss Vorprojekt vom 13. November 2018 aus, bzw. lässt diese ausführen und übernimmt dabei den Restkostenanteil.

Die Massnahmenplanung ist detailliert inkl. genauer Kostenschätzung und Restkostenanteil im Vorprojekt für 2018 – 2021 dargestellt. Für die folgenden Jahre wird im Jahr 2021 eine weitere Massnahmenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren erarbeitet und der Eigentümerin zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Massnahmen sind auf die Betriebsplanung der Waldeigentümerin abgestimmt und sind für diese verbindlich.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die besondere Massnahmen zu ihrer Bewältigung nötig machen, kann von diesen Grundsätzen angemessen abgewichen werden. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren.

3.2. Grundleistungen der Waldeigentümerin

Für die nachstehenden Leistungen sorgt die Waldeigentümerin ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- Das für die Gemeinde Zizers zuständige Revierforstamt besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen beauftragt.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.
- Das Sonderwaldreservat ist vor dem Einbringen und der Ausbreitung von standortsfremden Pflanzen (insbesondere Neophyten) zu schützen (in Zusammenarbeit mit dem Kanton; Amt für Natur und Umwelt). Insbesondere im südlichen Teil zur Gründeponie ist die Gemeinde angehalten, einen Sameneintrag bestmöglich zu verhindern.
- Die Eigentümerin und der lokale Forstdienst regeln die Abfallentsorgung und die Instandhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen. Sie sorgen dafür, dass keine zweckentfremdete Nutzung des Waldrandes und der Offenflächen (Grünabfuhr, Lagerung von Siloballen, etc.) erfolgt.
- Der Revierförster übernimmt die Koordinationsarbeit bei der Wald- und Amphibienbiotoppflege, alle Massnahmen im Sonderwaldreservat werden unter Rücksprache mit ihm durchgeführt.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die im Vorprojekt definierten Massnahmen und die in Zukunft in Massnahmenplanungen vereinbarten Massnahmen gemäss Ziff. 3.1. dieses Vertrags im Rahmen des Programms Waldbiodiversität zu unterstützen. Es werden jeweils die aktuellen Ansätze des Kantons als Grundlage der Abrechnung verwendet.

Es gilt der Vorbehalt, dass weitere Kosten für die Massnahmen in den Jahren 2022–2047 nur mit der Bewilligung durch die zuständigen Gremien übernommen werden können.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Ziff. 3.2 des Vertrags) entrichtet der Kanton der Waldeigentümerin einen Beitrag von Fr. 15.- pro ha und Jahr während der Dauer des Vertrags. Diesen Beitrag erhält die Gemeinde Zizers für die Sonderwaldreservatsfläche exklusiv der Altholzinseln (2.68 ha). Diese werden separat entschädigt. Für die Vertragsdauer von 30 Jahren und eine Fläche von 15.78 ha entspricht dies einem Betrag von CHF 7101.-. Bei Vertragsbeginn wird die Hälfte des Betrags, nämlich 3550.50.- ausbezahlt, nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und mindestens in derselben Höhe wieder ausbezahlt.

Der Kanton besorgt und finanziert den Entwurf und die Herstellung einer geeigneten Informationstafel. Die Installation und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

5. Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Inkrafttreten: 01.01.2018

Vertragsdauer: 30 Jahre, bis zum 31.12.2047

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Falls während der Vertragsdauer im Gebiet Obere Au ein Revitalisierungsprojekt umgesetzt werden sollte, welches zu einer aktiven Aue führt, kann der Vertrag aufgelöst bzw. entsprechend angepasst werden.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden. Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerin vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten. Bei schuldhafter, vertragswidriger Bewirtschaftung durch die Waldeigentümerin und frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten.

6. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen als Mitglied des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

7. Protokollauszüge

Von beiden Waldeigentümer ist dem Vertrag von den zuständigen Entscheidungsinstanzen ein Protokollauszug beizulegen.

8. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird fünffach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Gemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Zizers, das Amt für Wald und Naturgefahren (Region Rheintal/Schaffig), das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur) sowie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden.

Für die **Politische Gemeinde Zizers:**

Ort, Datum:

Der Präsident:
Peter Lang

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng

Für die **Bürgergemeinde Zizers:**

Ort, Datum:

Der Präsident:
Leo Jeker

Der Aktuar:
Theo Müller

Für den **Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Ort, Datum:

Der Vorsteher:
Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat

Anhang:

- Plan Perimeter 1:5'000
- Vorprojekt vom 13.11.2018